

Hauptsatzung

Bereinigte Fassung nach der 15. Änderungssatzung vom 01.01.2026

Der Stadtrat der Stadt Schifferstadt hat am 11.12.2025 aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO) die folgende 14. Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 3*) 5*) 7*)

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Veröffentlichungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen ergänzend zur Information die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse www.schifferstadt.de.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung Schifferstadt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates Schifferstadt oder eines Ausschusses/oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) im Eingang des Rathauses, Marktplatz 2,
 - b) am Feuerwehrgerätehaus, Amselweg 61,befinden, bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.



- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an den in Abs. 4 beschriebenen Stellen befinden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2 Ältestenrat des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der die Bürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates berät.
- (2) Dem Ältestenrat gehören die Bürgermeisterin, die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden an.
- (3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend.

§ 3 2*) 5*) 6*) 8*) 10*) 11*) 15*) Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse; in Klammern (Anzahl der Ausschussmitglieder / max. Anzahl an Stellvertretern je Mitglied):
- | | |
|--|----------|
| 1. Hauptausschuss | (8 / 2) |
| 2. Bau-, Verkehr und Umweltausschuss | (8 / 2) |
| 3. Werkausschuss | (8 / 2) |
| 4. Kulturausschuss | (14 / 2) |
| 5. Ausschuss für Generationen, Soziales und Sport,
Schulträgerausschuss | (14 / 2) |
| 6. Forst- und Agrarausschuss | (14 / 2) |
| 7. Rechnungsprüfungsausschuss | (8 / 2) |
| 8. Ausschuss Projekt Soziale Stadt | (14 / 2) |
- (2) Die Mitglieder und Stellvertreter der **Ausschüsse** gem. Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Bei allen anderen Ausschüssen können wählbare Bürgerinnen und Bürger Mitglied oder Stellvertreter sein, wobei dann mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Mitglied des Stadtrates sein soll.



Zum Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten hinzu. Tagt der Ausschuss gem. Abs. 1 Nr. 5 als Schulträgerausschuss, treten ergänzend je ein Vertreter der Lehrer und Eltern pro Grundschule hinzu.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 5 2*) 5*) 8*)

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Zustimmung zur Ernennung der städtischen Beamten ab dem dritten Einstiegsamt sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahnguppen gegen deren Willen;
 2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Stadt sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
 3. Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
 4. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit der Bürgermeisterin und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €;
 5. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin übertragen ist;
 6. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendung oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000 €;
 7. Verfügung über das Stadtvermögen durch Erwerb, Veräußerung, Tausch, Verpachtung sowie Hingabe von Darlehen der Stadt ab einer Wertgrenze von 10.000 € bis zu einer Wertgrenze von 200.000 €;
 8. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
 9. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin übertragen ist;
 10. Stundung und Erlass von Forderungen der Stadt, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist;



11. Gewährung laufender Zuwendungen im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
 12. Die Entscheidung über die Vermittlung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen ohne Wertgrenzenbeschränkung.
 13. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten bis zu einer Wertgrenze von 200.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin oder anderen Ausschüssen übertragen ist.
- (2) Der Hauptausschuss ist außerdem oberste Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG.
- (3) Dem Hauptausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über die Finanzplanung, den Haushaltsplan und die Satzungen.

§ 6 2*) 5*) 8*) 11*) 12*)

**Übertragung von Aufgaben des Stadtrates
auf den Bau-, Verkehr und Umweltausschuss**

- (1) Dem Bau-, Verkehr und Umweltausschuss obliegt die abschließende Beratung und Beschlussfassung über technische Angelegenheiten, insbesondere die Entscheidung über Fragen, die sich beim Vollzug des Baugesetzbuches, der Landesbauordnung, der Baunutzungsverordnung sowie der Bebauungspläne ergeben.
- (2) Dem Bau-, Verkehr und Umwaltausschuss obliegt weiterhin die abschließende Beratung und Beschlussfassung für folgende Verfahrensschritte bei der Aufstellung von Bauleitplänen:
- a) Aufstellungsbeschluss mit Geltungsbereich
 - b) Beschlussfassung zur Plankonzeption (Vorentwurf bzw. Entwurf), zur Beteiligung der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB) und zur Beteiligung der Behörden (gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB)
 - c) Abwägungsbeschluss bzw. Beschlussfassung über die Anregungen der Öffentlichkeit (gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB) und der Behörden (gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB)
 - d) Vorberatung des Satzungsbeschlusses (Bebauungsplan) bzw. Feststellungsbeschlusses (Flächennutzungsplan)
 - e) Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB
- (3) Außerdem obliegt ihm die Beratung und Beschlussfassung über
- a) die Vergabe von Bauaufträgen und Bauarbeiten bis zu einer Wertgrenze von 200.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht der Bürgermeisterin übertragen ist.



- b) die Zustimmung zum Tausch, Erwerb und Verkauf von Grundstücken und den daraus entstehenden Kosten und des Ausgleiches bis zur Wertgrenze von 10.000 €.
- (4) Im obliegen alle Angelegenheiten des Umweltschutzes und des Immissionsschutzes sowie der Landespflege (Innenbereich).
- (5) Entgegennahme des jährlichen Berichtes der Umweltbeauftragten

§ 7 2*) 5*) 8*)

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Werkausschuss

- (1) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes Stadtwerke übertragen:
 1. Zustimmung zur Leistung erfolgsgefährdender überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 25.000 €.
 2. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Stadtvermögen bis zu einem Betrag von 200.000 €;
 3. Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Stadt mit der Bürgermeisterin und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 20.000 €.
- (2) Die Bestimmungen der Betriebssatzung, Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

§ 8 5*) 8*) 15*)

**Übertragung von Aufgaben des Stadtrates
auf den Kulturausschuss**

Dem Ausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Alle Angelegenheiten, die die bestehenden Städtepartnerschaften betreffen
2. Entscheidung über die Konzeption und die Finanzierung städtischer Veranstaltungen von überörtlicher Bedeutung
3. Grundsätzliche Angelegenheiten der Kulturpflege
4. Zuwendungen an Vereine und Institutionen in diesem Aufgabenbereich außerhalb bestehender Richtlinien im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bis zu einer Höchstgrenze von 50.000 €
5. Entgegennahme des jährlichen Berichtes der Archivpfleger
6. Entgegennahme des jährlichen Berichtes der Gleichstellungsbeauftragten



§ 9 5*) 6*) 8*) 15*)

**Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den
Ausschuss für Generationen, Soziales und Sport, Schulträgerausschuss**

Dem Ausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Grundsätzliche Aufgaben der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und nach dem Kindertagesstättengesetz, soweit sie in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fallen. Ferner ist es Aufgabe des Ausschusses, Maßnahmen der Stadt im Bereich der Migration (Flüchtlinge) und Integration anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der die Migration und Integration gestaltenden Kräfte zu fördern.
2. Grundsätzliche Angelegenheiten der Sportpflege
3. Wahrnehmung der Aufgaben der Gemeinde als Träger von Einrichtungen der Jugendpflege
4. Zuwendungen an Vereine und Institutionen in diesem Aufgabenbereich außerhalb bestehender Richtlinien im Rahmen vorhandener Haushaltssmittel bis zu einer Höchstgrenze von 50.000 €
5. Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Behindertenbeauftragten
6. Entgegennahme des Berichtes des Beirats für Migration und Integration

§ 10 5*) 8*) 11*)

**Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den
Forst- und Agrarausschuss**

Dem Ausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Alle Angelegenheiten der Bewirtschaftung des Waldes
2. In allen Angelegenheiten des Agrarwesens, sowie der Landespflege (Außenbereich)
3. Bestattungswesen (Friedhöfe)
4. Alle Angelegenheiten der Bewirtschaftung der Eigenjagd
5. Die Bestellung des Jagdleiters, die Zustimmung über die Bestellung der Jagdaufseher und die jährliche Vergabe der Begehungsscheine
6. Beschlussfassung über das Anlegen von Biotopen im Rahmen der haushaltsmäßigen Deckung
7. Beschlussfassung über die Sanierung und Herstellung von Feldwegen im Rahmen der haushaltsmäßigen Deckung
8. Zuwendungen an Vereine und Institutionen in diesem Aufgabenbereich außerhalb bestehender Richtlinien im Rahmen vorhandener Haushaltssmittel bis zu einer Höchstgrenze von 50.000 €

§ 11 8*)**Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den
Ausschuss Projekt Soziale Stadt**

Dem Ausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Vorbereitung und Vorberatung aller Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Städtebauförderprogramm Soziale Stadt und entsprechendem Quartier.
2. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen aller Art bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.

§ 12 2*) 5*) 8*) 10*)**Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf die Bürgermeisterin**

- (1) Auf die Bürgermeisterin wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
1. Verfügung über das Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall,
 2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall,
 3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des Hauptausschusses,
 4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,
 5. Stundung gemeindlicher Forderungen und Niederschlagung von Forderungen der Stadt im Einzelfall bis zu einem Betrag von 20.000 €,
 6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
 7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 100.000 € im Einzelfall,
 8. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre), § 31 und § 33 BauGB,
 9. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
 10. die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.
- (2) Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.



-
- (3) Die Bürgermeisterin berichtet dem Stadtrat jährlich nachträglich schriftlich über die finanziellen Auswirkungen der Entscheidungen nach den Ziffern 1 - 7 des Absatzes 1.

§ 13 5*) 8*)

Beigeordnete

- (1) Die Stadt Schifferstadt hat bis zu drei Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt werden bis zu drei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.

§ 14 11*)

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Bürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33,33 % (1/3) gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung der Bürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 1 Satz 1. Hiervon erhalten
 - der 1. Beigeordnete 85 %,
 - der 2. und 3. Beigeordnete 70 %.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
- (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.



§ 15 5*) 8*)

**Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates
und der Ausschüsse**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.
- (2) Die Entschädigung für Ratsmitglieder wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe 50 € und eines Sitzungsgeldes in Höhe von 70 €. Der Jahresbetrag des monatlichen Grundbetrags wird um 50 % gekürzt, wenn das Stadtratsmitglied an mindestens der Hälfte der in diesem Jahr stattgefundenen Stadtratssitzungen nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme gemäß § 38 GemO ausgeschlossen wurde. Nimmt ein Rats- oder Ausschussmitglied nicht die Hälfte der Sitzungsdauer wahr, erhält es nur die Hälfte des Sitzungsgeldes. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zum Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständige tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstausfall in Höhe eines Durchschnittssatzes je Sitzung, dessen Höhe vom Hauptausschuss festgesetzt wird. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstausfall geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich, der vom Hauptausschuss festgesetzt wird.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates und die Fraktionsvorsitzenden im Ältestenrat erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 70 €.
- (7) Für die Vorsitzenden der im Stadtrat gebildeten Fraktionen erhöht sich der Grundbetrag nach Abs. 2 Satz 1 um 100 %, nicht jedoch das Sitzungsgeld für Rats- und Ausschusssitzungen.



§ 16 9*)

Geschäftsführungskosten der im Stadtrat vertretenen Fraktionen

- (1) Zur Bestreitung ihrer Geschäftsführungskosten erhält jede Fraktion des Stadtrats eine monatliche Zuweisung. Die Höhe der Zuweisung richtet sich nach der Anzahl der den einzelnen Fraktionen angehörenden Ratsmitgliedern und beträgt monatlich für jedes Mitglied 10 €. Unabhängig davon erhält jede Fraktion monatlich einen Sockelbetrag in Höhe von 50 €.
- (2) Jeder Fraktion werden entsprechend dem Sitzverhältnis geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt. Diese Räumlichkeiten sind am Wochenende und an Feiertagen sowie werktags ab 17 Uhr nutzbar.
- (3) Die Geschäftsführungskosten werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Wahlzeit des Stadtrats endet. Zu Beginn der Wahlzeit richtet sich die Gewährung von Geschäftsführungskosten nach dem Monat der Konstituierung des neuen Stadtrats. Fällt die Konstituierung des Stadtrats in den Wahlmonat, so sind die nach dieser Bestimmung zu zahlenden Geschäftsführungskosten anzurechnen.
- (4) Die auf die Fraktionen entfallenden Geschäftsführungskosten werden jeweils nachträglich zum Ende eines Monats erstattet.

§ 17 1*) 4*) 5*) 8*) 10*) 12*) 13*) 14*)

Entschädigung der Beauftragten

- (1) Alle ehrenamtlichen Beauftragten (z.B. Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung, Gleichstellungsbeauftragte, Radfahrer- und Fußgängerbeauftragter, Umweltbeauftragter, Jagdausübungsberechtigter, Seniorensicherheitsbeauftragter) erhalten eine monatliche pauschale Entschädigung von 200 €.
- (2) Eine monatliche Entschädigung erhalten:
 1. drei Archivpfleger/innen
 2. eine Gleichstellungsbeauftragte
 3. ein/e Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderungen
 4. zwei Umweltbeauftragte
 5. ein/e Fußgänger- und Fahrradbeauftragte/r
 6. ein/e Jagdausübungsberechtigte/r
 7. ein/e Seniorensicherheitsbeauftragte/r
 8. ein/e Leitung der örtlichen Kreisvolkshochschule



-
- (3) § 14 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
 - (4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt Schifferstadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 18 5*) 7*) 8*) 15*)

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
 1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
 2. die Leiterin oder Leiter der Ausbildungszüge und ihre ständigen Vertreter,
 3. die ehrenamtlichen Gerätewarte,
 4. die Jugendfeuerwehrwarte,
 5. die für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zuständigen Feuerwehrangehörigen,
 6. die für die Alarm- und Einsatzplanung zuständigen Feuerwehrangehörigen.
 7. Feuerwehrangehörige, die regelmäßig Brandschutzerziehung und -aufklärung leisten.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.



-
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für
1. den ehrenamtlichen Wehrleiter 100 % des Höchstsatzes gemäß § 10 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 2. die ehrenamtlichen ständigen Vertreter des Wehrleiters 50 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters gemäß § 10 Abs. 3 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 3. die/den ehrenamtliche/n Leiter/-in der Ausbildungszüge 100 % des Höchstsatzes gemäß § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 4. die/den ehrenamtlichen ständigen Vertreter/in der/des Leiterin/Leiters der Ausbildungszüge 50 % der Aufwandsentschädigung der/des Leiterin/Leiters der Ausbildungszüge gemäß § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 5. die ehrenamtlichen Gerätewarte 100 % des Höchstsatzes gemäß § 11 Abs. 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung,
 6. die ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwarten den Höchstsatz gemäß § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegten Betrag,
 7. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel zuständig sind, den Höchstsatz gemäß § 11 Abs. 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegten Betrags
 8. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die für die Alarm- und Einsatzplanung zuständig sind, den Höchstsatz gemäß § 11 Absatz 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegten Betrags,
 9. die Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig Brandschutzerziehung und -aufklärung leisten, je Ausbildungsstunde den nach § 11 Absatz 1 Feuerwehr Entschädigungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegten Betrag.
- (5) Als Ersatz der notwendigen baren Auslagen erhalten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an kostenfreien oder kostenpflichtigen Einsätzen unterschiedliche Abgeltungsbeträge in € je Stunde Einsatzzeit. Über die Höhe der Abgeltungsbeträge entscheidet der Hauptausschuss.
- (6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.



In-Kraft-Treten

2*) 3*) 4*) 5*) 6*) 7*) 8*) 9*) 10*) 11*) 12*) 13*) 14*) 15*)

Die 15. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

HINWEIS:

Die Hauptsatzung vom 20.07.2004, im Amtsblatt veröffentlicht am 27.07.2004, ist am 01.07.2004 in Kraft getreten.

- 1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.12.2006, mit Beschluss vom 30.11.2006; im Amtsblatt am 09.12.2006 veröffentlicht; in Kraft getreten am 01.01.2007
- 2*) Geändert durch 2. Änderungssatzung vom 15.07.2009, mit Beschluss vom 09.07.2009; im Amtsblatt am 18.07.09 veröffentlicht, In Kraft getreten am 01.07.2009
- 3*) Geändert durch 3. Änderungssatzung vom 22.12.2009, mit Beschluss vom 26.11.2009; im Amtsblatt am 29.12.09 veröffentlicht, In Kraft getreten am 30.12.2009
- 4*) Geändert durch 4. Änderungssatzung vom 11.06.2010, mit Beschluss vom 27.05.2010; im Amtsblatt am 18.06.10 veröffentlicht, in Kraft getreten am 01.07.2010
- 5*) Geändert durch 5. Änderungssatzung vom 04.07.2014, mit Beschluss vom 03.07.2014; im Amtsblatt am 09.07.2014 veröffentlicht, in Kraft getreten am 10.07.2014
- 6*) Geändert durch 6. Änderungssatzung vom 06.10.2015, mit Beschluss vom 01.10.2015; im Amtsblatt am 08.10.2015 veröffentlicht, in Kraft getreten am 09.10.2015
- 7*) Geändert durch 7. Änderungssatzung vom 01.04.2016, mit Beschluss vom 10.03.2016 im Amtsblatt am 02.04.2016 veröffentlicht, in Kraft getreten am 03.04.2016
- 8*) Geändert durch 8. Änderungssatzung vom 28.08.2019, mit Beschluss vom 22.08.2019 im Amtsblatt am 31.08.2019 veröffentlicht, in Kraft getreten am 01.09.2019
- 9*) Geändert durch 9. Änderungssatzung vom 03.12.2020, mit Beschluss vom 02.12.2020 im Amtsblatt am 05.12.2020 veröffentlicht, in Kraft getreten am 06.12.2020
- 10*) Geändert durch 10. Änderungssatzung vom 16.08.2024, mit Beschluss vom 04.07.2024 im Amtsblatt am 17.08.2024 veröffentlicht, in Kraft getreten am 18.08.2024
- 11*) Geändert durch 11. Änderungssatzung vom 06.09.2024, mit Beschluss vom 05.09.2024 im Amtsblatt am 10.09.2024 veröffentlicht, in Kraft getreten am 11.09.2024
- 12*) Geändert durch 12. Änderungssatzung vom 08.11.2024, mit Beschluss vom 07.11.2024 im Amtsblatt am 13.11.2024 veröffentlicht, in Kraft getreten am 14.11.2024
- 13*) Geändert durch 13. Änderungssatzung vom 21.03.2025, mit Beschluss vom 20.03.2025 im Amtsblatt am 24.03.2025 veröffentlicht, in Kraft getreten am 25.03.2025
- 14*) Geändert durch 14. Änderungssatzung vom 16.05.2025, mit Beschluss vom 15.05.2025 im Amtsblatt am 17.05.2025 veröffentlicht, in Kraft getreten am 18.05.2025
- 15*) Geändert durch 15. Änderungssatzung vom 23.12.2025, mit Beschluss vom 11.12.2025 im Amtsblatt am 29.12.2025 veröffentlicht, in Kraft getreten am 01.01.2026